

# **Satzung der „Gemeinschaft der Freunde des St. Ursula Gymnasiums Freiburg“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
"Gemeinschaft der Freunde des St. Ursula Gymnasiums".
2. Der Sitz des Vereins ist 79098 Freiburg, Eisenbahnstraße 45.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember)

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit des St. Ursula Gymnasiums, das in Trägerschaft der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg steht, bei seiner Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell, materiell und finanziell zu fördern. Er nimmt sich darüber hinaus der Kontaktpflege zu seinen Mitgliedern und den ehemaligen Schülerinnen an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann sein, wer geschäftsfähig ist und sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch ...
  - 5.1 ... Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - 5.2 ... Tod
  - 5.3 ... Ausschluss: Wer seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wer den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind ...

1. ... der Vorstand
2. ... die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - 2.1 der/dem Vorsitzenden
  - 2.2 zwei Stellvertreter/innen, wobei eine/r der/die jeweilige Schulleiter/in ist
  - 2.3 dem/der Schatzmeister/in
  - 2.4 dem/der Schriftführer/in
  - 2.5 und bis zu fünf Beisitzern/innen
3. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen.
4. Die/der Vorsitzende oder eine/einer der Stellvertreter/innen vertreten den Verein nach außen; sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis die Stellvertreter/innen jeweils nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertretungsbefugt sind.  
Bei wichtigen Angelegenheiten des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zeitnah zu informieren.
5. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder – bei deren/dessen Verhinderung – eines Stellvertreters zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.  
Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Zahlungen von insgesamt 500 € zwischen den einzelnen Vorstandssitzungen anzuweisen und muss dies in der nächsten Vorstandssitzung bekannt geben.  
Im Benehmen mit seinen beiden Stellvertretern/innen ist er berechtigt, Zahlungen von insgesamt 1000 € zwischen den einzelnen Vorstandssitzungen anzuweisen und hat dies zeitnah den anderen Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.  
Weitere Zahlungen, die den Gesamtbetrag von 1000 € zwischen den einzelnen Vorstandssitzungen übersteigen, können, sofern Sie keinen Aufschub dulden, in schriftlicher Form von den Vorstandsmitgliedern genehmigt werden.

6. Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er/sie hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen; zuvor hat eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer/innen zu erfolgen.  
Auf Verlangen kann diese Kassenprüfung unter den Bedingungen des § 7 vorgezogen werden.
7. Der/die Schriftführer/in verfasst die Sitzungsprotokolle.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Sie ist das oberste Organ des Vereines und tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
2. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - 2.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnungen
  - 2.2 Bericht der Kassenprüfer/innen und Entlastung des/der Schatzmeisters/in
  - 2.3 Entlastung des Vorstandes
  - 2.4 Wahl des neuen Vorstandes
  - 2.5 Wahl der Kassenprüfer/innen für die nächste Sequenz
  - 2.6 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - 2.7 Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der Mitglieder
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit vierzehntägiger Ladungsfrist einberufen.  
Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen fordern.

## **§ 8 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und vom/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Mehrheit von mindestens dreiviertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen muss.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (Stiftung des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst zugunsten des St. Ursula Gymnasiums Freiburg.